VERORDNUNG (EWG) Nr. 2049/82 DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1982

über die Einzelheiten der Festlegung der Weltmarktpreise im Sektor Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates vom 18. Mai 1982 mit Sondermaßnahmen, für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen [1], insbesondere auf die Artikel 3 Absatz 7 und 4 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Rücksicht auf die normalen Preisschwankungen auf dem Weltmarkt ist vorzusehen, daß die Ermittlung des durchschnittlichen Weltmarktpreises für Sojaschrot mindestens einmal monatlich erfolgt; für die zugrunde gelegten Angebote und Preise sind Anpassungen zum Ausgleich etwaiger Unterschiede in der Aufmachung, der Qualität, den Lieferbedingungen und hinsichtlich des Lieferorts, die für die Ermittlung des durchschnittlichen Weltmarktpreises maßgebend sind, vorzusehen.

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 des Rates vom 19. Juli 1982 zur Festsetzung der Grundregeln für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen [2] wird der Weltmarktpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres ermittelt. Für die zugrunde gelegten Angebote sind Anpassungen zum Ausgleich etwaiger Unterschiede in der Aufmachung, der Qualität, den Lieferbedingungen und hinsichtlich des Lieferorts, die für die Ermittlung des durchschnittlichen Weltmarktpreises maßgebend sind, vorzusehen.

Nach Artikel 2 Absatz 3 der genannten Verordnung wird, falls kein Angebot für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen für die Ermittlung ihres Weltmarktpreises berücksichtigt werden kann, dieser Preis anhand der auf den Märkten der wichtigsten Ausfuhrdrittländer festgestellten Preise ermittelt. Die Einzelheiten betreffend die Berücksichtigung der Angebote dieser Ausfuhrländer sind festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 genannte durchschnittliche Weltmarktpreis für Sojaschrot wird einmal monatlich ermittelt. Bei bedeutenden Änderungen der Marktlage wird er jedoch so oft wie notwendig geändert.

Er wird für 100 kg ermittelt und entspricht dem arithmetischen Mittel der in den fünf Werktagen vor dem Tag der Ermittlung festgestellten Angebote und Notierungen.

(2) Die Kommission berücksichtigt nur die günstigsten Angebote und Notierungen für Lieferungen binnen 30 Tagen nach dem Datum der Feststellung.

Artikel 2

(1) Betreffen die für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse festgelegten Angebote und Notierungen

a) ein in anderer Form als lose angebotenes Erzeugnis, so wird der Betrag durch Abzug des sich aus dieser Angebotsform ergebenden Mehrwerts berichtigt;

b) ein Erzeugnis mit anderer Qualität als der, für die der Auslösungspreis festgesetzt wurde, so wird der Preis gemäß dem im Anhang aufgeführten Koeffizienten berichtigt;

c) Erzeugnisse, die auf der Basis „Kosten und Fracht" geliefert wurden, so erhöht sich der Betrag um 0,2 v. H. für die Versicherungskosten;

d) cif nach einem anderen Grenzübergangsort als Rotterdam gelieferte Erzeugnisse, so wird der Betrag unter Berücksichtigung des Unterschieds der Versand- und Versicherungskosten gegenüber einem Erzeugnis cif Rotterdam berichtigt;

e) ein cif Rotterdam geliefertes Erzeugnis, so erhöht sich der Betrag um 0,393 ECU für Löschungs- und Versandkosten;

f) Erzeugnisse, die „fas", „fob" oder anders geliefert werden, so erhöht sich der Betrag je nach Fall um Verlade-, Versand- bzw. Versicherungskosten ab dem Verschiffungs- bzw. Verladeort bis zum Grenzübergangsort.

(2) Für die Anwendung von Absatz 1 werden nur die niedrigsten Verlade-, Versand- und Versicherungskosten in Ansatz gebracht.

[1] ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.
[2] Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

Artikel 3

Wird Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 angewendet, so werden die günstigsten Notierungen und Angebote

— für Sojaschrot in loser Schüttung aus der Verarbeitung der Sojabohnen in der Gemeinschaft bei Lieferung nach Rotterdam,

— für die übrigen auf dem Weltmarkt angebotenen Ölkuchen, gegebenenfalls mit Rücksicht auf den Wertunterschied zwischen diesen Ölkuchen und Sojaschrot berichtigt,

zugrunde gelegt.

Artikel 4

(1) Der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 genannte Weltmarktdurchschnittspreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen wird je 100 kg festgelegt.

(2) Für die Festlegung dieses Preises werden nur die günstigsten Angebote berücksichtigt, die die nächsten Lieferungen betreffen, außer denen, die sich auf schwimmende Ware beziehen.

Artikel 5

(1) Betreffen die für die in Artikel 4 genannten Erzeugnisse berücksichtigten Angebote

a) ein in anderer Form als lose angebotenes Erzeugnis, so wird der Betrag durch Abzug des sich aus dieser Angebotsform ergebenden Mehrwerts berichtigt;

b) Erzeugnisse, die der Reinigung, dem Schälen und Brechen unterzogen wurden, so wird der Betrag durch Abzug des sich aus dieser Angebotsform ergebenden Mehrwerts berichtigt;

c) Erzeugnisse, die auf der Basis „Kosten und Fracht" geliefert wurden, so erhöht sich ihr Betrag um 0,2 v. H. für die Versicherungskosten;

d) cif nach Regensburg gelieferte Erzeugnisse, so wird ihr Betrag nicht berichtigt;

e) cif nach einem anderen Grenzübergangsort als Rotterdam oder Regensburg gelieferte Erzeugnisse, so wird ihr Betrag unter Berücksichtigung des Unterschieds der Versand- und Versicherungskosten gegenüber einem Erzeugnis cif Rotterdam berichtigt;

f) cif Rotterdam gelieferte Erzeugnisse, so erhöht sich ihr Betrag für Löschungs- und Versandkosten;

g) Erzeugnisse, die „fas", „fob" oder anders geliefert werden, so erhöht sich ihr Betrag um Verlade-, Versand- und Versicherungskosten ab dem Verschiffungs- bzw. Verladeort bis zum Grenzübergangsort.

(2) Für die Anwendung von Absatz 1 werden nur die niedrigsten Verlade-, Versand- und Versicherungskosten in Ansatz gebracht.

(3) Die Angebote werden um die Zölle erhöht.

Artikel 6

(1) Wird Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 angewendet, so werden die auf den wichtigsten Märkten der Ausfuhrdrittländer festgestellten günstigsten Angebote berücksichtigt.

(2) Die Angebote werden um die Versicherungs- und Versandkosten für nach Rotterdam gelieferte Erzeugnisse erhöht. Gegebenenfalls werden die Angebote gemäß Artikel 5 angepaßt.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

ANHANG

Ausgleichskoeffizient der verschiedenen Qualitäten von Sojabohnenkuchen

Sojabohnenkuchen mit einem Eiweißgehalt von :	Ausgleichskoeffizient vom Preis abzuziehender Betrag
46 — 48 %	— 0,560
49 — 50 %	— 1,120